

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 7

Bericht über die Gläubigerversammlung / SINGULUS kündigt Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung an

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute über den Verlauf der ersten Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber der SINGULUS TECHNOLOGIES AG berichten und Sie über den Termin zur zweiten Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber informieren.

Anleihegläubigerversammlung am 18. Januar 2016 beschlussunfähig

Die Anleihegläubigerversammlung vom 18. Januar 2016 war nicht beschlussfähig. Dies hatte sich bereits so im Vorfeld abgezeichnet. Für die Teilnahme war eine Anmeldung erforderlich; zu der Versammlung waren lediglich 16,6 % der ausstehenden Anleihen angemeldet worden. Notwendig für eine Beschlussfähigkeit wären dagegen 50 % des ausstehenden Nominalwertes der Anleihen gewesen.

Der Vorstand berichtete jedoch trotz des fehlenden Quorums in einem kurzen Vortrag über die geplante Restrukturierung. Zwar ist aus Sicht der SdK nachvollziehbar, wie die Bilanz der Gesellschaft saniert werden soll, jedoch fehlen weiterhin notwendige Erläuterungen zur operativen Sanierung. Im Fokus der Sanierung sollte aus Sicht der SdK stets die Erlangung der Wettbewerbsfähigkeit stehen, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, durch das operative Geschäft Gewinne zu erzielen. Darauf ging der Vorstand der Gesellschaft, der auf der Gläubigerversammlung deutlich bemühter und offener wirkte als in den vorangegangenen Versammlungen, im Rahmen des Vortrags zwar kurz ein. Aus Sicht der SdK bleiben aber aktuell noch viele Fragen offen und es ist noch nicht klar erkennbar, wie die operative Sanierung verlaufen soll.

Zweite Anleihegläubigerversammlung am 15. Februar 2016

Um eine Beschlussfassung zu ermöglichen, wurde angekündigt, in Kürze eine zweite Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger einzuberufen. Die Anleihegläubigerversammlung wird am 15. Februar 2016 um 11:00 Uhr im Hotel Hilton Frankfurt am Main, Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main stattfinden. Damit diese zweite Anleihegläubigerversammlung beschlussfähig ist, ist ein Quorum von 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen notwendig.

SINGULUS plant die vorläufigen Finanzkennzahlen für das Geschäftsjahr 2015 noch vor dem 15. Februar 2015 zu veröffentlichen. Die Anleihegläubiger könnten somit die entsprechenden Informationen für ihre Entscheidung bezüglich des Abstimmungsverhaltens auf der bevorstehenden zweiten Anleihegläubigerversammlung verwenden.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

SdK bietet Vertretung auf der zweiten Anleihegläubigerversammlung an

Bereits an dieser Stelle möchten wir Ihnen eine Vertretung Ihrer Stimmen auf der zweiten Anleihegläubigerversammlung am 15. Februar 2016 anbieten. Sobald die Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung, mit der Angabe der Beschlussgegenstände, vorliegt, wird die SdK die Beschlussvorschläge prüfen und Ihnen dann eine Einschätzung mitteilen. Um Ihre Stimmen vertreten zu können, benötigen wir von Ihnen die folgenden Unterlagen:

- **Vollmachtsformular**

Zur Vertretung Ihrer Stimmrechte benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht. Sie finden das Vollmachtsformular (auf der rechten Seite in der Box „Unterlagen“) auf unserer Internetseite unter dem Link www.sdk.org/singulus. Bitte füllen Sie das Formular aus und unterschreiben Sie dieses.

- **Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank**

Eine Sperrbescheinigung erhalten Sie von Ihrer Depotbank. Sie beweist Ihr Teilnahmerecht als Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abstimmung. Die Anleihen müssen daher bis einschließlich des Ablaufs des 15. Februars 2016 gesperrt gehalten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall die Anleihen bis zu diesem Zeitpunkt nicht handeln können. Die Sperrbescheinigung muss den Inhaber, dessen Anschrift, die Anzahl und den Nennwert der Anleihen sowie den Sperrzeitraum unbedingt enthalten!

Für die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung ist eine Anmeldung zwingend erforderlich. Anleihegläubiger, die sich nicht fristgerecht angemeldet haben sind bei der Anleihegläubigerversammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Sofern Sie sich durch uns, wie oben beschrieben, vertreten lassen möchten, müssen Sie sich nicht persönlich anmelden – wir übernehmen dies für Sie. Sollten Sie persönlich die Versammlung besuchen, sorgen Sie bitte im eigenen Interesse für eine rechtzeitige Anmeldung. Die hierzu notwendigen Informationen können Sie der Einladung zur zweiten Anleihegläubigerversammlung entnehmen.

Bitte lassen Sie uns die Vollmacht und die Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank bis spätestens zum **10. Februar 2016** an folgende Adresse zukommen:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Stichwort: Singulus
Hackenstr. 7b
80331 München

Sollten Sie noch Rückfragen in Bezug auf die Gläubigerversammlung haben, so stehen wir Ihnen unter info@sdk.org gerne zur Verfügung. Unseren Mitgliedern

stehen wir darüber hinaus auch gerne für generelle Anfragen unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
München, 20. Januar 2016

Hinweis: Die SdK hält Aktien und Anleihen der SINGULUS TECHNOLOGIES AG!

Disclaimer: Haftungsausschluss, Hinweis auf Totalverlustrisiko, Ausschluss der Anlageberatung, mögliche Interessenkonflikte

Es handelt sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen oder Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Die historische Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf zukünftige Resultate. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.